



**Beitrags- und Gebührenordnung
für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung**



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsätze	2
Art. 2 Gebührenfestsetzung	2
Art. 3 Haftung	2
Art. 4 Kostenvorschuss	2
Art. 5 Erlass und Stundung	2
Art. 6 Rechtsmittel	3
2. Besondere Bestimmungen	3
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	3
3. Schlussbestimmungen	3
Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts	3
Art. 9 Inkrafttreten	3



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglements, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.

² Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand erhoben werden.

³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Kanton oder dem Bund abzuliefern sind.

Art. 2 Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

³ In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.

⁴ In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Eine Ausnahme bilden die Ausstellung von Bescheinigungen sowie die Verwaltung von Renten und Einkommen für Personen, die finanziell unabhängig sind und über die entsprechenden Mittel verfügen, um die in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu vergüten.

Art. 3 Haftung

¹ Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 4 Kostenvorschuss

¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden.

² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Tätigkeit unterbleiben.

Art. 5 Erlass und Stundung

¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 6).

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten ist.



⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Christof Schweizer
Gemeindepräsident

Samantha Oberli
Gemeindeschreiberin

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Januar 2025.

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 20. Januar 2025.



Anhang zum Beitrags- und Gebührenreglement für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

1. Behörden / Allgemeine Verwaltung

1.1. Auskünfte, Zeugnisse

1.1.1	Auskünfte mit aufwendigem Aktenstudium / Abklärungen mit gesetzlichem Auftrag, erfolgt in der ersten Stunde kostenlos	Nach Aufwand CHF	150.00/Std.
1.1.2	Beglaubigung von Unterschriften Jede weitere Unterschrift auf demselben Schriftstück	CHF	15.00
1.1.3	Beglaubigung einer Fotokopie, pro Beglaubigung	CHF	15.00
1.1.4	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	20.00

1.2. Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

1.2.1	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	CHF	150.00/Std.
1.2.2	Barauslagen und Aufwendungen Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.		

1.3. Andere Gebühren

1.3.1	Gantgebühr, je Stunde und Person	CHF	150.00
1.3.2	Fotokopien Format A4		
	Pro Kopie (s/w)	CHF	0.30
	Doppelseitig (s/w)	CHF	0.40
	Pro Kopie (farbig)	CHF	0.50
	Doppelseitig (farbig)	CHF	0.70
	Fotokopien Format A3		
	Pro Kopie (s/w)	CHF	0.60
	Doppelseitig (s/w)	CHF	0.80
	Pro Kopie (farbig)	CHF	1.20
	Doppelseitig (farbig)	CHF	1.50
1.3.3	Mahngebühren (für gesamte Verwaltung, inkl. Werkbetriebe):		
	• Zahlungserinnerung	CHF	0.00
	• Mahnung	CHF	40.00
1.3.4	Löschung Betreuung / Zahlungsbestätigung (pro Betreuung)	CHF	30.00

2. Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Steueramt, Friedhof / Bestattungen

2.1. Einwohnerdienste

2.1.1	Wohnsitzbestätigung	CHF	20.00
2.1.2	Abmeldebestätigung	CHF	20.00
2.1.3	Personalienbestätigung Lernfahrausweis / Schiffsführerprüfung	CHF	15.00
2.1.4	Lebensbescheinigung		gratis
2.1.5	Adressauskunft über (nicht geschützte) Personendaten zu gewerblichen Zwecken (schriftlich mit Interessennachweis)	CHF	10.00
2.1.6	Heimatausweis, Ausstellung / Verlängerung		gratis
2.1.7	Identitätskarte (Gemäss Ausweisverordnung)		
	Erwachsene	CHF	70.00
	Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00



2.1.8	Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung	Gem. Tarif Migrati- onsamt	
2.1.9	Bearbeitungsgebühr Gemeinde für Aufenthaltsbewilligung inkl. Verlängerungsgesuch:		
	Rechnung Migrationsamt bis CHF 50.00	CHF	5.00
	Rechnung Migrationsamt über CHF 50.00	CHF	10.00
2.1.10	Einladungsschreiben / Verpflichtungserklärung	CHF	20.00

2.2. Bürgerrecht

2.2.1	Einbürgerungsgebühren Gemeinde		
	Schweizer Bürger	CHF	400.00
	Schweizer Ehepaar	CHF	600.00
2.2.2	Einbürgerungsgebühren Gemeinde		
	Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr	CHF	1'200.00
	Ausländisches Ehepaar	CHF	1'800.00
	Jugendliche Ausländer bis zum vollendetem 18. Altersjahr	CHF	600.00

Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr um bis zu CHF 200.00 erhöht, in besonders einfachen Fällen um bis zu CHF 200.00 ermässigt werden.

2.3. Steueramt

2.3.1	Steuerausweis	CHF	10.00
2.3.2	Erstellung Kopie / Scan Steuererklärung je Steuerjahr	CHF	30.00
	Zuzüglich Kosten Kopien (Ziff. 1.3.2)		

2.4. Friedhof / Bestattungen

2.4.1	Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind	Nach Aufwand	
2.4.2	Bronzeplättchen Gemeinschaftsgrab (Grundpreis CHF 500.00 zuzüglich CHF 13.50 pro Buchstabe)	Nach Aufwand Bildhauer	
2.4.3	Grabplatte bei Urnenbeisetzungen an der Urnenwand (mit In- schrift):		
	Für Einwohner	CHF	1'100.00
	Für Auswärtige	CHF	1'300.00
	Nur Beschriftung	CHF	650.00
2.4.4	Grabplatz für Auswärtige		
	Bei Erdbestattung	CHF	1'000.00
	Bei Urnenbestattungen (Reihengrab, Urnenwand)	CHF	700.00
	Bei Urnenbestattung in bestehendes Grab	CHF	300.00
2.4.5	Grabunterhalt / Beiträge an den Grabfonds		
	Bei Erdbestattungen	CHF	5'000.00
	Bei Urnenbestattungen	CHF	4'500.00
	Blumenstände pauschal	CHF	150.00
2.4.6	Grabmalbewilligung		gratis

3. Soziale Dienste

3.1. Bescheinigungen, Renten- und Einkommensverwaltung

3.1.1	Negativbescheinigung Sozialhilfe		gratis
-------	----------------------------------	--	--------



3.1.2 Freiwillige Renten- und Einkommensverwaltung nach Aufwand, je nach Einkommensüberschuss

4. Ordnungsdienste

4.1. Feuerungskontrollen

4.1.1 Kaminfegerarbeiten Gem. Verrechnung durch Kaminfeger
4.1.2 Feuerungskontrolle nach Aufwand
4.1.3 Ölwehr nach Aufwand
4.1.4 Fremdarbeiten nach Aufwand
4.1.5 Fehlalarm automatischer Feuermelder nach Aufwand
4.1.6 Feuerschutzbewilligung inkl. Tankbewilligung nach Aufwand

5. Gewerbe und Handel

5.1. Gastgewerbe

5.1.1 Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung Gem. GastG RB 554.51 und GastV RB 554.511
5.1.2 Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe Gem. GastG RB 554.51 und GastV RB 554.511
5.1.3 Bewilligung für Verlängerung CHF 20.00
für Freinacht CHF 30.00
5.1.4 Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand CHF 150.00/Std.

6. Umwelt / Strassen

6.1. Entsorgung

6.1.1 Bearbeitungsgebühr für unerlaubte Kehrtafelablage, nach Aufwand CHF 150.00/Std.
6.1.2 Containerplombe Gemäss Tarif KVA
6.1.3 Depot Schlüssel Entsorgungsplatz CHF 40.00
6.1.4 Es wird frisch geschnittenes und an der Strasse bereit gestelltes Grüngut gehäckselt.
Erste 10 Minuten für private Haushalte gratis
Zusätzlicher Aufwand CHF 5.00/Minute
Abtransport des Häckselguts durch Gemeinde nach Aufwand
Aus Gewerbebetrieben resultierendes Grüngut kann auf Anfrage und gegen Entschädigung gehäckselt werden.

6.2. Flurunterhalt Gebühren und Eigentümerbeiträge

Beitragspflichtig sind die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss Flächenverzeichnis.



Von der Beitragspflicht sind grundsätzlich befreit: Das Thurvorland und weitere Überschwemmungsgebiete gemäss Übersichtsplan.

6.2.1	Flächenbeitrag im Rebkataster	CHF	0.70/Are
6.2.2	Flächenbeitrag übrige	CHF	0.30/Are
6.2.3	Minimalbeitrag	CHF	20.00/Are
6.2.4	Bewilligung für Sondernutzung	CHF	100.00 bis CHF 200.00

6.3. Winterdienst

Für die Räumung von Privatplätzen gelten folgende Tarife pro Einsatz

6.3.1	0 – 150 m ²	CHF	15.00
6.3.2	151 – 300 m ²	CHF	30.00
6.3.3	> 301 m ²	CHF	50.00

7. Feuerschutz

7.1. Ersatzabgabe

- 7.1.1 Gemäss Art. 40 Reglement über die Organisation des Feuerwehr-Zweckverbands Thur-Seebach.
Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 1'000.00.
Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

8. Verschiedenes

8.1. Unterstützung in Mietsachen

- 8.1.1 Wohnungsabnahme nach Aufwand, mind. CHF 150.00

8.2. Hundesteuer gemäss § 10 Gesetz über das Halten von Hunden

- 8.2.1 Steueransatz
Für einen Hund CHF 100.00
Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 150.00
Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten

Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.

Der Gemeinderat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

8.3. Ausserordentlicher Aufwand

- 8.3.1 Ohne gesetzlichen Auftrag von Verwaltung, Kommissionen, Gemeinderat, etc. wird nach effektivem Aufwand verrechnet. CHF150.00/Std.



8.4.	Allgemeiner Aufwand / Öffentlichkeitsprinzip	
8.4.1	Allgemeiner Aufwand von Verwaltung, Kommissionen, Gemeinderat, etc. erfolgt in der ersten Arbeitsstunde kostenlos. Weitere Stunden gelten als erheblich und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.	CHF 150.00/Std.
8.4.2	Aufwände von Verwaltung, Kommissionen, Gemeinderat, etc. im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip wie die Aufbereitung und zur Verfügungstellung von Akten für die Akteneinsicht, etc. erfolgt in der ersten Arbeitsstunde kostenlos. Weitere Stunden gelten als erheblich und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.	CHF 150.00/Std.
8.5.	Bewilligung von Anlässen / Feiern	
8.5.1	Non Profit Organisationen (NPO), aus der Gemeinde	gratis
8.5.2	Non Profit Organisationen (NPO), externe	CHF 70.00
8.5.3	Profit Organisationen (PO)	CHF 150.00